60. Können die Parteien auf die Besolgung der Borschriften des § 66 JBD. verzichten, wonach der Beitritt als Streitgehilse nur zulässig ist, wenn der Beitretende ein rechtliches Interesse an dem Obsiegen der zu unterstüßenden Partei hat und der Rechtsstreit zwischen "anderen" Personen anhängig ist?

3PD. §§ 66, 71, 295.

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 13. März 1940 i. S. Witwe A. u. Kinder (Kl.) w. M. u. Firma D. (Bekl.). VI 82/39.
 - I. Landgericht Berden.
 - II. Oberlandesgericht Celle.

Der Chemann und Vater der drei Kläger stieß am 30. Nobember 1936, als er auf seinem Fahrrad in N. die V.er Chausse entlangfuhr, mit dem zweiten Anhänger eines ihm begegnenden Lastzuges zusammen und wurde so schwer verletzt, daß er kurz danach starb. Halter des Lastzuges war der Erstbeklagte. Er hatte die beiden Anhänger erst drei Tage vorher von der Zweitbeklagten geliesert erhalten. Der Unfall entstand dadurch, daß der zweite Anhänger sich von dem ersten löste und nach links hinüberrollend den Radsahrer tras.

Die Kläger haben die beiden Beklagten auf Schabensersat in Unspruch genommen, und zwar den Erstbeklagten als den Halter des Lastzuges nach den Bestimmungen des Kraftsahrzeuggesetzes und aus unerlaubter Handlung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Zweitbeklagte ebenfalls nach den Vorschriften der §§ 823 sig. BGB., weil der Unfall auf einen Fehler an der Verbindung der beiden Unhänger zurückzusühren sei.

Das Landgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, den Klägern 777,48 KM. Begräbniskosten und Sachschaden zu ersehen. Mit den Ansprüchen gegen den Erstbeklagten auf Zahlung von Unterhaltsrenten hat es die Kläger abgewiesen, weil dieser Beklagte nur im Kahmen des Kraftsahrzeuggesehes haste und die deshalb der Höhe nach beschränkten Ansprüche ganz auf die Berufsgenossenschaft übergegangen seien. Dagegen hat es die Zweitbeklagte verurteilt, den Klägern vom 1. Dezember 1942 ab gewisse Kenten von berschiedener Dauer zu zahlen und ihnen in Höhe von 15000 KM. Sicherheit zu leisten. Mit den weitergehenden Kentenansprüchen hat es die Kläger auch gegenüber der Zweitbeklagten abgewiesen. Endlich hat es die Verpfsichtung beider Beklagten sestellt, den Klägern allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersehen, jedoch dem Erstbeklagten gegenüber nur im Kahmen des Kraftsahrzeuggesehes.

Die Zweitbeklagte hat zunächst gegen ihre Verutteilung Berufung eingelegt, und die Erstklägerin hat sich dieser Berufung mit dem Antrage auf Erhöhung der von der Zweitbeklagten zu zahlenden Renten angeschlossen. Über diese Berufung und Anschlußberufung hat das Oberlandesgericht noch nicht entschieden.

Die Zweitbeklagte ist ferner unter Bezugnahme darauf, daß der Erstbeklagte ihr im ersten Rechtsgange den Streit verkündet habe, nicht ihm, sondern den Klägern beigetreten und hat zugleich für die Kläger gegen den Erstbeklagten Berufung eingelegt. Wit dieser Berufung für die Kläger begehrte die Zweitbeklagte als deren Streitgehilfin in erster Linie, daß im Falle ihrer rechtskräftigen Berurteilung zur Zahlung von Unterhaltsrenten und zur Leistung einer Sicherheit auch der Erstbeklagte als Gesamtschuldner mit ihr in der-

selben Höhe verurteilt werde, jedoch mit der Einschränkung, daß die an die Kläger zu zahlenden Beträge zusammen mit den Kenten, die sie von der Berufsgenossenschaft erhielten, den Betrag von monatlich 122,48 KM. nicht übersteigen sollten. In zweiter Linie beantragte die Zweitbeklagte für die Kläger die Feststellung, daß der Erstbeklagte dem Grunde nach verpslichtet sei, den Klägern den Schaden in weiterem Umfange zu ersehen, sobald durch den Fortfall des Kentenanspruchs eines oder zweier der Kläger die von der Berufsgenossenschaft gezahlte Summe unter den zur Zeit von ihr monatlich gezahlten Betrag sinke.

Die Kläger haben erst nach Ablauf der Berufungsfrist die von der Zweitbeklagten für sie eingelegte Berufung aufgenommen und gegen den Erstbeklagten erweiterte Anträge angekundigt, diese aber in der mündlichen Berhandlung nicht gestellt und erklärt, daß sie ihre Ansprüche gegen den Erstbeklagten nur auf das Kraftsahrzeuggesetzstitzen wollten.

Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil die von der Zweitbeklagten für die Kläger als deren Streitgehilfin eingelegte, gegen den Erstbeklagten gerichtete Berufung und deren Aufnahme durch die Kläger als unzulässig verworfen.

Die Revision der Mäger und ihrer Streitgehilfin führte zur Aufhebung und Zurückerweisung.

Grunbe:

Da das angefochtene Urteil die für die Kläger eingelegte Berufung als unzulässig verworfen hat, ist nach § 547 Nr. 1 BBO. die Revision ohne Kücksich auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig.

Die Kläger haben die für sie von der Zweitbeklagten eingelegte Berufung erst nach Ablauf der Berufungsfrist aufgenommen; deshalb hat das Berufungsgericht mit Recht verneint, daß die die Aufnahme erklärenden Schriftsige der Kläger etwa noch als selbständige Kechtsmittel hätten wirksam sein können.

Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß die Zweitbeklagte ein rechtliches Interesse daran hat, daß die Kläger gegenüber dem Erstbeklagten mit ihren Ansprüchen obsiegen, weil davon abhängt, ob und inwieweit die Zweitbeklagte im Fall ihrer eigenen Verurteilung nach

§§ 840, 426 BGB. einen Ausgleichungsanspruch gegen den Erstbeklagten hat. Das Berufungsgericht erkennt beshalb auch ausbrücklich an, daß die Aweitheklagte, wenn sie und der Erstheklagte in verschiedenen Rechtsstreiten verklagt worden wären, in dem Rechtsstreit gegen den Erstbeklagten den Rlägern nach § 66 BBD. als Streitaehilfin hätte beitreten und in dieser Eigenschaft nach § 66 Abs. 2 und § 67 RPO. auch für die Kläger hätte Berufung einlegen können. Es meint aber: Beil die Beklagten als Streitgenossen gemeinschaftlich verklagt worden seien, und weil die Grundlagen der Klagen gegen beibe sich in weitem Umfange bedten, habe die Gefahr bestanden, daß die Aweitbeklagte, wenn sie gleichzeitig als Streitgehilfin für die Mäger auftrete, mit ihren eigenen Erklärungen in Widerspruch gerate und dadurch die Parteirollen unklar würden. Das dürfe nicht zugelassen werden, und deshalb sei ihr Beitritt zum Awede der Unterstützung der Kläger und damit auch die von ihr gegen den eigenen Streitgenossen für die Rläger eingelegte Berufung unzulässig. Das Berufungsgericht beruft sich dafür auf ein Urteil des VII. Zivilsenats bes Reichsgerichts vom 5. Mai 1936 (RGZ. Bb. 151 S. 210).

Der bort entschiedene Fall liegt aber anders als der vorliegende. Dort hat der Rechtsmittelgegner die Zulässigeit des mit der Einlegung des Rechtsmittels verbundenen Beitritts alsdald beanstandet, während im vorliegenden Falle der Berufungsbeklagte, nachdem die Zweitbeklagte den Rlägern beigetreten war und zu ihren Gunsten Berufung eingelegt hatte, in den Berhandlungen dom 15. Januar und 12. November 1938 auf die Berufung streitig zur Sache verhandelt und den Antrag auf Zurüdweisung der Berufung verlesen hat, ohne die Zulässigleit des Beitritts zu beanstanden und seine Zurüdweisung zu beantragen. Erst in der Berhandlung vom 11. Februar 1939 hat der Erstbeklagte den Antrag verlesen, die gegen ihn von der Zweitbeklagten zu Gunsten der Rläger eingelegte Berufung als unzulässig zu verwersen, und zur Begründung dieses Antrages geltend gemacht, daß der Beitritt der Zweitbeklagten unzulässig sei.

In dem in RGB. Bd. 151 S. 210 entschiedenen Falle hat das Reichsgericht ersichtlich über den Antrag des Rechtsmittelgegners auf Zurückweisung des Beitritts gemäß § 71 BPD. entschieden, aber angenommen, daß nicht erst die Unzulässigeit des Beitritts durch ein Zwischenurteil nach § 71 BPD. ausgesprochen zu werden brauche, sondern, weil die Revision nur von der Streitgehilfin eingelegt worden

war, das Rechtsmittel gleich nach § 554a RBD. als unxulässig verworfen werben könne (vgl. baselbst S. 213 a. E.). Im vorliegenden Fall ist überhaupt keine Entscheidung nach § 71 RBD. getroffen worden und konnte von dem Erstbeklaaten kein Antrag auf Aurückweisung des Beitritts mehr gestellt werden, weil er durch sein zweimaliges Verhandeln zur Sache stillschweigend auf ein etwa bestehendes Recht, die Rurudweisung des Beitritts zu beantragen, verzichtet hatte (§ 295 ABD.). Im übrigen ist der Erstbeklagte auch selbst durch Schriftsat vom 10. Januar 1938 gegenüber der von der Zweitbeklagten gegen die Aläger eingelegten Berufung den Mägern zu deren Unterstützung beigetreten und hat damit binreichend seine Übereinstimmung mit der Aweitbeklagten darin zu erkennen gegeben, daß trop der unter ihnen bestehenden Streitgenossenschaft jeder von ihnen gegen den anderen in dem anbängigen Rechtsstreit den Klägern zu deren Unterstützung sollte beitreten fönnen.

Die Ansicht des Erstbeklagten, daß eine Heilung nach § 295 BBD. nicht in Frage komme, da die Parteien auf die Befolgung der Lorschriften über die Auläsigeit des Beitritts eines Streitgehilfen nicht verzichten könnten, kann mangels eines überzeugenden Grundes für solche Annahme nicht als richtig anerkannt werben. In Rechtsbrechung und Rechtslehre wird allgemein angenommen, daß das Gericht von Amts wegen zu prüfen hat, ob der als Streitgehilfe Beitretende die allgemeinen Prozesvoraussetzungen, die seine Berson betreffen. erfüllt, insbesondere die Vartei- und Prozekfähigkeit besitt, daß das Gericht aber nicht befugt ist, den Beitritt eines Streitgehilfen von Amts wegen beshalb zu beanstanden, weil die Formvorschriften des § 70 ABD, verlett seien ober der Beitretende kein rechtliches Interesse an dem Obsiegen der Partei habe, die er unterstützen wolle (§ 66 RBD.). Nach allgemein anerkannter Auffassung ist ein Verzicht der Barteien auf die Befolgung dieser Vorschriften zulässig (vgl. RGZ. Bb. 15 S. 396 und Bb. 42 S. 401). Können aber die Barteien auf die Befolgung der einen Vorschrift bes § 66 ABD., daß der Beitretende ein rechtliches Interesse an dem Obsiegen der einen Vartei haben muß. verzichten, dann besteht auch kein Grund, den Parteien die Befugnis zum Verzicht auf die Befolgung der anderen Vorschrift desselben § 66 zu versagen, wonach der Rechtsstreit zwischen "anderen" Versonen anhängig sein muß. Denn wenn die Varteien die Befugnis haben,

burch Unterlassung einer Ruge zu ermöglichen, daß ein Dritter einer Bartei, obwohl er kein Interesse an ihrem Obsiegen hat, als Streitgebilfe beitritt, bann besteht ebensowenig ein Bedenken dagegen, den Barteien die Entscheidung darüber zu überlassen, ob jemandem, der wie hier die Aweitbeklaate an dem Obsiegen einer Vartei ein rechtliches Interesse hat, ermöglicht werden soll, dieser Bartei beizutreten, auch wenn er selbst in dem anhängigen Berfahren Streitgenosse der anderen Partei ist. Ob in solchem Falle eine Partei die Rurudweisung bes Beitritts verlangen kann, wie bas in dem in RGB. Bb. 151 S. 210 entschiedenen Falle die Streitgenossin der beigetretenen Bartei alsbald getan hat, und ob der Beitretende für bas Prozegrechtsverhaltnis zwischen seinem Streitgenossen und ber Gegenpartei nicht überhaupt als "andere" Berson im Sinne des § 66 ABD. anzusehen ist, kann unerörtert bleiben, da im vorliegenden Kalle die Erstbeklagte stillschweigend auf die Rüge verzichtet hat. Rebenfalls braucht, wenn die Barteien nichts dawider haben oder ibr Mügerecht erloschen ist, ber Beitritt nicht im öffentlichen Interesse beanstandet zu werden, da seine Zulassung ein geordnetes Verfahren nicht hindert. Die Möglichkeit, daß die Aweitbeklagte als Streitgehilfin mit den Erklärungen der von ihr unterfütten Rläger in Widerspruch gerät, schneibet das Gesetz selbst (§ 67 BBD.) badurch ab, daß es dem Streitgehilfen das Recht, Prozesthandlungen wirksam vorzunehmen, nur mit der Einschränkung gewährt, "insoweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Wiberspruch stehen". Die Möglichkeit aber, bag bie Aweitbeklagte bei ihrem Auftreten als Streitgehilfin mit den Erklärungen in Wiberspruch gerät, die sie in ihrem eigenen Streit mit den Rlägern für sich selbst abgibt, kann hingenommen werden, da Widersprücke in den Erklärungen einer Partei auch sonst vorkommen. Solche Wibersprüche zu vermeiden, fann ber Bartei selbst überlassen werben. Sie muß es hinnehmen, wenn bas Gericht aus folchen Wibersprüchen für sie ungünstige Schlüsse wegen der Auberlässigkeit ihrer Erklärungen zieht.

Hiernach durfte das Berufungsgericht den Beitritt der Zweitbeklagten nicht mehr zurückweisen. Es hat ersichtlich keine Entscheidung nach § 71 ZPO. getroffen, sondern von Amts wegen den Beitritt der Zweitbeklagten wegen der Gefahr eines Widerspruchs zwischen den für sie selbst und den für die Kläger abzugebenden Erklärungen für

unzulässig gehalten, weil ein solcher Widerspruch und die daraus angeblich folgende Unklarheit der Parteirollen nicht zugelassen werden dürften und noch weniger als in dem in RGB. Bd. 151 S. 210 entschiedenen Falle zugelassen werden könnten. Da die Annahme, der Beitritt sei deshalb unzulässig gewesen, rechtsirrig ist, beruht auch die daraus gefolgerte Annahme, daß die von der Zweitdeklagten zu Gunsten der Kläger eingelegte Berusung unzulässig sei, auf Rechtsirrtum.